

12. Teiländerung der Fortschreibung 7D des Flächennutzungsplans (Freiflächen-Photovoltaik Erlin, Michelfeld)

Begründung

Stand 05.02.2025

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall



Inhaltsverzeichnis

1	Erfordernis der Planung	2
2	Geltungsbereich, Bestandsbeschreibung	2
3	Planungsrechtliche Rahmenbedingungen	3
4	Begründung der Änderung	6
5	Umweltauswirkungen	7
6	Anlagen	8

1 Erfordernis der Planung

Gemäß § 1 (3) und § 2 (1) BauGB sind die Bauleitpläne von den Gemeinden in eigener Verantwortung aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Im Zuge der Energiewende ist der verstärkte Einsatz regenerativer Energien ein herausragendes politisches Ziel. Die Landesregierung Baden-Württemberg hat 2011 beschlossen, dass Baden-Württemberg zur führenden Energie- und Klimaschutzregion werden soll. Aufgrund ihres hohen Potenzials ist die Sonnenenergie ein zentraler Baustein bei der Umstellung auf eine regenerative Energieversorgung. Nach dem vom Land Baden-Württemberg vorgesehenen Ausbaupfad sollen bis 2050 16,7 Terawattstunden pro Jahr (TWh/a) Strom durch Photovoltaik und 14,1 TWh/a Wärme durch Solarthermie erzeugt werden. Zur Umsetzung dieser Ziele ist es notwendig im Rahmen der Bauleitplanung die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Betrieb von Anlagen zur Gewinnung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu schaffen.

Die Kommunen sind vor dem Hintergrund des Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes Baden-Württemberg angehalten, die Realisierung und Nutzung von Anlagen zur Energieerzeugung aus regenerativen Quellen zu unterstützen. Insoweit dient die vorhandene Planung auch der programmatischen Umsetzung dieser Verpflichtungen.

Im Gemeindeentwicklungskonzept MICHELFELD 2035 hat sich die Gemeinde im Handlungsfeld 5 Klimaschutz, Energieversorgung und Daseinsversorgung das Ziel gesetzt, regenerative Energien zu fördern und seitens der Gemeinde Vorbild in der Umsetzung der Energiewende zu sein. Dazu zählt auch der Ausbau der Solarenergie auf Freiflächen. Nach § 1 Abs. 5 Baugesetzbuch sollen Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern.

Ziel der vorliegenden Planung ist es daher, auf dem Flst.-Nr. 2093, Gemarkung Michelfeld, eine Freiflächenphotovoltaikanlage (FFPV) zu errichten.

2 Geltungsbereich, Bestandsbeschreibung

Das Plangebiet umfasst einen Teilbereich des Flst.-Nr. 2093 der Gemarkung Michelfeld und liegt ca. 255 m nordwestlich vom Siedlungskörper. Die Fläche des Geltungsbereichs umfasst ca. 1,88 ha Brutto-Fläche.

Es grenzt allseits Außenbereich mit folgender Nutzung an:

- im Norden: Erliner Bächle, Grünland, stehende Gewässer, Abwasserhauptleitung und das Gewerbegebiet Erlin (nordwestlich),
- im Osten: FFH-Gebiet (Fauna-Flora-Habitat-Gebiet) Biotopfläche und Abwasserhauptleitung,
- im Süden: landwirtschaftliche Flächen,
- im Westen: Feldweg und landwirtschaftliche Flächen.

Die Fläche wird momentan als Grünland genutzt. Die Böden liegen laut digitaler Flurbilanz vollständig in der Vorbehaltsflur I. Hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen.

3 Planungsrechtliche Rahmenbedingungen

Regionalverband Heilbronn-Franken

Im Regionalplan Heilbronn-Franken liegt das Plangebiet in einem Vorbehaltsgebiet für Erholung gemäß dem Plansatz 3.2.6.1 Abs. 4 (G).

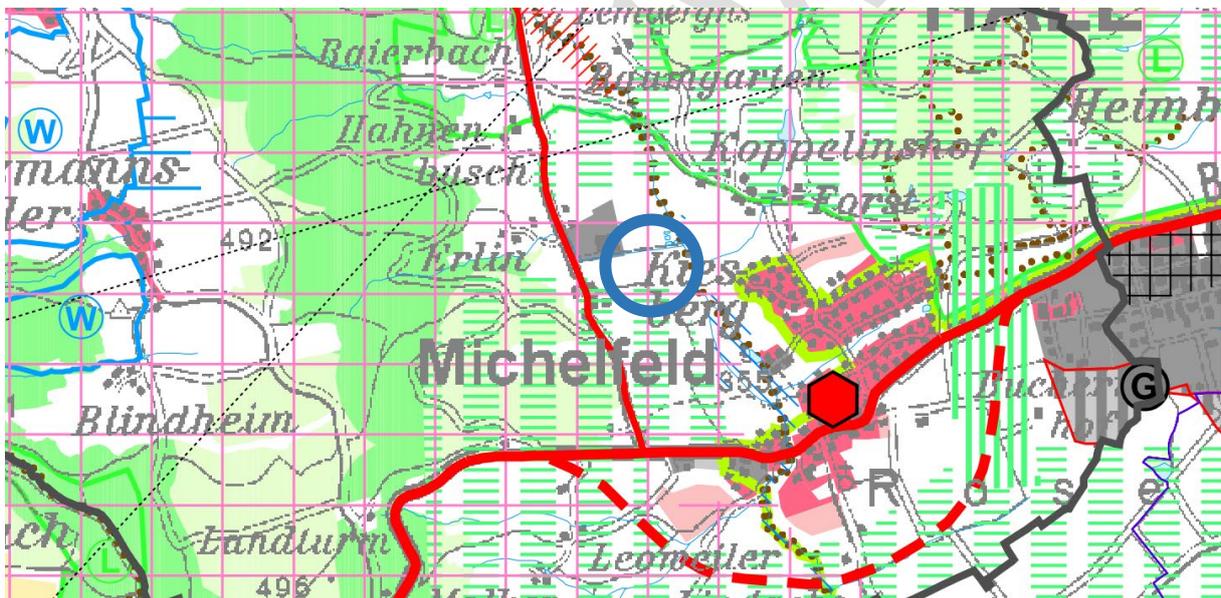


Abb. 1: Auszug aus dem Regionalplan Heilbronn -Franken, unmaßstäblich

Flächennutzungsplan

Im Flächennutzungsplan der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwäbisch Hall ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Entlang der nördlichen und östlichen Plangebietsgrenze verläuft eine Abwasserhauptleitung. Auf der Ostseite befinden sich auch ein FFH-Gebiet und eine Biotopfläche.

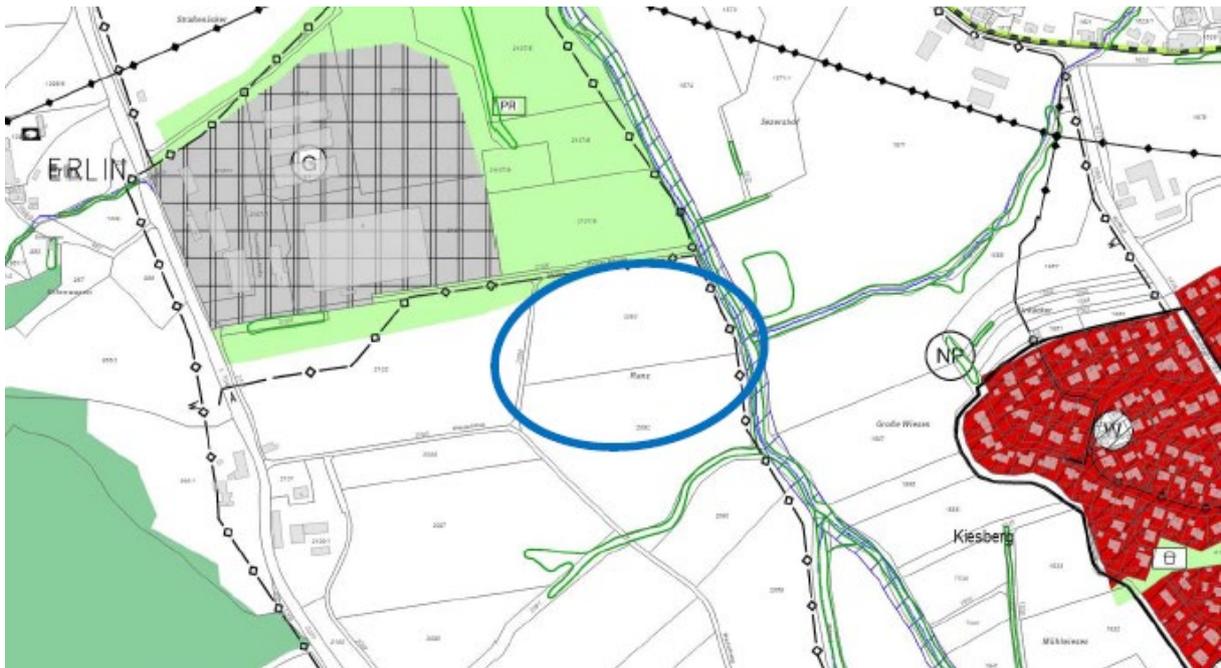


Abb. 2: Auszug aus dem Flächennutzungsplan

Bebauungspläne

Das Plangebiet liegt im Außenbereich gem. § 35 BauGB. Bislang ist hier kein rechtskräftiger Bebauungsplan gültig.

Parallel erfolgt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit örtlichen Bauvorschriften "Solarpark Erlin".

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete

Zum Thema Überschwemmungsgebiete zeigt das Kartenmaterial der LUBW, dass das östliche Ende des Grundstücks im Überschwemmungsgebiet von HQ-50, HQ-100 und HQ-Extrem liegt. Die Überschwemmungstiefe in dem von HQ-100 betroffenen Gebiet liegt zwischen 0,1 m und 0,4 m (an der östlichen Grenze und der südöstlichen Ecke des Grundstücks liegen die Bereiche mit 0,3 m und 0,4 m).

Hochwassergefahrenkarten gemäß der EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie sind landesweit verfügbar. Das Wasserhaushaltsgesetz verbietet die Ausweisung neuer Baugebiete und die Errichtung neuer Gebäude in ausgewiesenen Überschwemmungsgebieten. Da sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans jedoch außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets HQ-100 befindet, bestehen aus Sicht des Wasserhaushaltsgesetzes keine Einschränkungen.

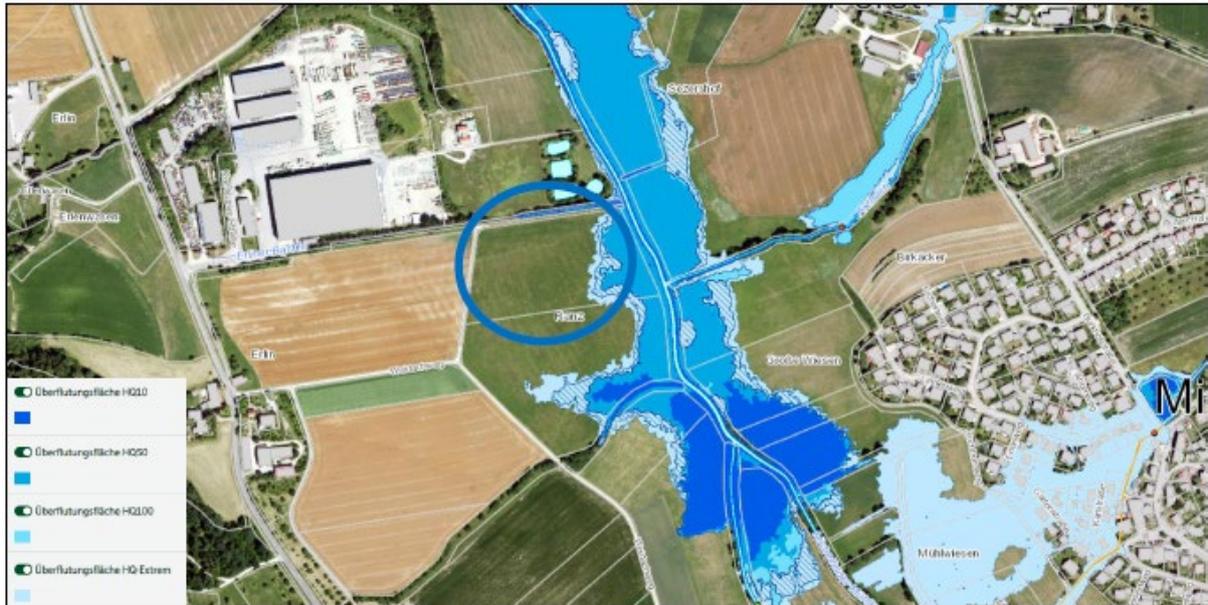


Abb. 3: Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW

Schutzgebiete

Aus der Auswertung des Kartenmaterials der LUBW geht hervor:

An der Ostseite des Flurstücks 2093 befindet sich das FFH-Gebiet „Schwäbisch Haller Bucht“ und das Offenlandbiotop „Bibers westlich von Kiesberg“ (Auwaldstreifen).

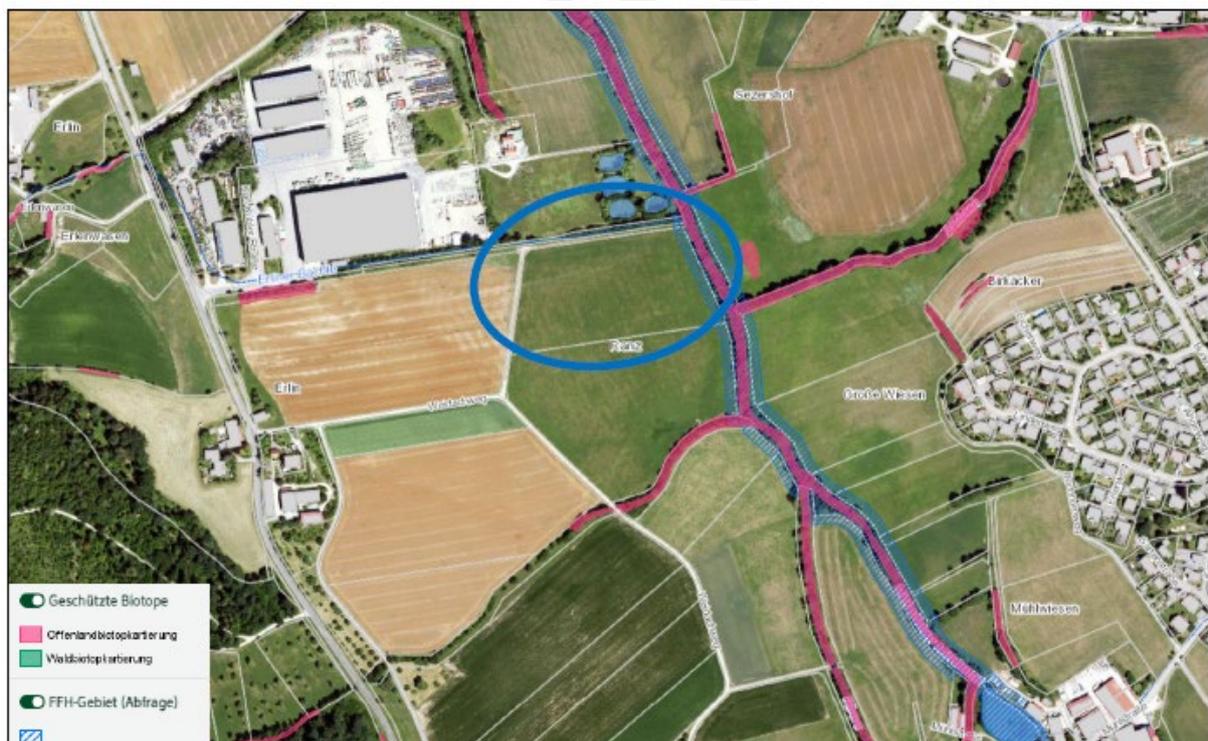


Abb. 4: Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW

PV-Freiflächenpotential

Aus der Auswertung des Kartenmaterials der LUBW über PV-Freiflächenpotential in benachteiligten Gebieten geht hervor, dass das Plangebiet zwei unterschiedliche Flächen enthält:

Eine geeignete Fläche von ca. 18.704 m² (auf der Karte in Grün dargestellt) mit 1,5 % Hangneigung. Eine bedingt geeignete Fläche von ca. 702,5 m² (auf der Karte in Gelb dargestellt) mit 1,6 % Hangneigung.



Abb. 5: Auszug aus dem Daten- und Kartendienst der LUBW

Altlasten

Im Plangebiet sind keine Altlasten bekannt.

Boden- und Kulturdenkmale

Im Plangebiet sind weder Boden- noch Kulturdenkmale bekannt.

4 Begründung der Änderung

Ziel der Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage zu schaffen. Das Plangebiet wird daher von einer Fläche für die Landwirtschaft in Sonderbaufläche - Freiflächenphotovoltaik geändert.

5 Umweltauswirkungen

Die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB werden gemäß § 2 Abs. 4 BauGB im Rahmen einer Umweltprüfung untersucht und dokumentiert.

Inhalte aus dem Umweltbericht und dem Artenschutzgutachten zum Bebauungsplan "Solarpark Erlin" werden zusammengefasst in den folgenden Abschnitten beschrieben. Die Ergebnisse im Detail können dem Umweltbericht sowie dem Artenschutzgutachten entnommen werden (vgl. Anlagen 1 und 2).

Bei der geplanten Umsetzung des Bebauungsplans "Solarpark Erlin" finden Eingriffe in Natur und Landschaft statt. Hierbei handelt es sich um die Überbauung bzw. Veränderung von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einhergehend mit Eingriffen in die Schutzgüter Boden, Pflanzen und Tiere, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild und Erholung sowie Fläche. Die Umweltauswirkungen in Bezug auf die verschiedenen Schutzgüter sind im Umweltbericht detailliert beschrieben und bewertet.

Die Veränderungen treten dabei insbesondere durch die Neuversiegelung von bisher 0 % auf maximal 0,5 % und dem damit verbundenen geringen Verlust natürlich gelagerter Böden auf. Die bisher intensiv bewirtschafteten Flächen werden im Zuge der Umsetzung des Vorhabens extensiviert. Im Plangebiet und dessen Umfeld erfolgten zwischen März und Juni 2024 fünf Begehungen zur Erfassung der lokalen Avifauna. Dabei wurden insgesamt elf Vogelarten beobachtet, ohne jedoch Aktivität im Plangebiet festzustellen. Unter Berücksichtigung von geeigneten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind im Zusammenhang mit der Planung keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG für die untersuchten Artengruppen zu erwarten. Diese Vermeidungsmaßnahmen, wie den Baubeginn außerhalb des Brutzeitraums von Vögeln zu legen, das Aufstellen eines Amphibienschutzzauns etc. können dem Umweltbericht auf Seite 16 direkt entnommen werden. Weitere Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Tierarten wurden ausgeschlossen.

Die Eingriffs-/Ausgleichsbilanz für die Schutzgüter Boden sowie Pflanzen und Tiere weist einen Gewinn von 47.473 Ökopunkten auf. Externe Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

Belange der Landwirtschaft

Das Bundesbaugesetzbuch schreibt in § 1a Abs. 2 BauGB vor, zu begründen, wenn es notwendig werden sollte, landwirtschaftliche Flächen in Anspruch zu nehmen. Dabei werden nicht nur die aktuellen Entwicklungen auf dem Energiemarkt berücksichtigt, sondern auch das allgemeine gesellschaftliche Ziel, in absehbarer Zeit klimaneutrale Energie erzeugen und verwenden zu können.

Die Gemeinde Michelfeld und somit auch das Plangebiet befinden sich in einem benachteiligten Gebiet für die Landwirtschaft. Nicht nur durch die Lage in einem benachteiligten Gebiet für die Landwirtschaft, sondern viel mehr durch die vorliegenden Rechtsgrundlagen im erneuerbaren Energie gesetz (EEG) und im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG) kann die Errichtung einer FFPV auf landwirtschaftlichen Flächen priorisiert werden. Dies ist bei der Abwägung im Prozess eines Bauleitplanverfahrens entsprechend zu berücksichtigen.

Entsprechend § 2 Erneuerbare Energiegesetz (EEG) und § 22 Nr. 2 KlimaG BW liegt die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Somit sind die Belange der Landwirtschaft nachrangig zu betrachten, nicht jedoch gänzlich zu vernachlässigen. So wird die Fläche des Plangebiets nicht direkt verbraucht oder versiegelt, jedoch wird sie der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche für Lebensmittel- und Futterproduktion entzogen. Als extensive Wiese oder Weide bleibt die Fläche unter und zwischen den Solarmodulen nach wie vor in eingeschränktem Umfang für die landwirtschaftliche Nutzung erhalten.

6 Anlagen

- Umweltbericht zum Bebauungsplan "Solarpark Erlin", Stand 07.01.2025, Roosplan, Backnang
- Artenschutzrechtliche Prüfung, Stand 07.10.2024, Roosplan, Backnang

Stadt Schwäbisch Hall, den XX.XX.XXXX
gef. Abteilung Stadtplanung

Holger Göttler
Fachbereich Planen und Bauen